Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz • Landhausplatz 1

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
Verf-2026-338568/3-Tu

Bearbeiter: Mag. Dr. Thomas Uebe
Tel: (+43 732) 77 20-11701
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

An das

Bundesministerium für Finanzen
BMF - IV/1
Johannesgasse 5
1010 Wien

Linz, 09.11.2026

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden und ein Gesetz über die Zahlung eines staatlichen Startguthabens erlassen wird; Entwurf - Stellungnahme
(Zu GZ 2026-0.915.922 vom 30. Oktober 2026)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Gesetzentwurf Folgendes mit:

Die zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumte Frist von nur wenigen Tagen ist unangemessen kurz und ermöglicht keine seriöse Auseinandersetzung mit dem geplanten Vorhaben. Überdies wurde die wirkungsorientierte Folgenabschätzung zu einem noch späteren Zeitpunkt übermittelt, was eine Einschätzung der Auswirkungen dieses Entwurfs weiter erschwert. Wir behalten uns daher eine Ergänzung dieser Stellungnahme vor.

Das Vorhaben hat (unter anderem) einkommensteuerliche Begünstigungen zum Ziel. Aus dieser steuerpolitischen Maßnahme des Bundes resultieren für die Länder Einnahmenausfälle an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind. Wir wiederholen daher das bereits geäußerte Verlangen nach Verhandlungen gemäß § 8 Abs. 2 FAG 2024 zu allen aktuell geplanten Rechtssetzungsvorhaben im Abgabenbereich.

Zum Kreis der einzahlungsberechtigten Personen gemäß § 108j Abs. 2 Z 5 EStG merken wir an, dass dieser im Entwurf mit den „gesetzlichen Vertretern“ festgelegt wird. Damit wäre eine Einzahlung durch nicht mit der Obsorge betraute Eltern(teile) oder Pflegeeltern oder durch nahe Verwandte nicht möglich. Wir ersuchen daher, diese Bestimmung im Hinblick auf die unterschiedlichen bestehenden Familienkonstellationen noch einmal zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Mag. Thomas Schäffer
Landesamtsdirektor

Ergeht abschriftlich an:
1. alle Ämter der Landesregierungen
2. die Verbindungsstelle der Bundesländer
3. die Mitglieder der Oö. Landesregierung
4. das Präsidium des Nationalrats
5. das Institut für Föderalismus

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.